

ZH_OBERGERICHT PF250042 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250042

FR: ZH_OBERGERICHT PF250042 du 6 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250042 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 2

Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der die Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz hielt im Zusammenhang mit ihrem Nichteintretensentscheid zunächst fest, das erste Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden. Ein neues Gesuch sei zum vornherein ausgeschlossen, da sich der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt in der Vergangenheit zugetragen habe und somit keiner Veränderung mehr zugänglich sei; auch echte Noven bringe der Beschwerdeführer keine vor (act. 6 E. III.1.). Im Anschluss prüfte die Vorinstanz, ob der Beschwerdeführer unechte Noven anführen könne, womit sein Gesuch sinn- gemäss als Revisionsbegehren entgegenzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang kam die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, die Begründung für seine erneut vorgebrachten Behauptungen entspreche derjenigen in seinem ersten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Diese Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung seiner Klage seien somit weder neu, noch reiche er neue Unterlagen/Beweismittel dazu ein. Die genannten Vorbringen seien bereits mit Entscheid der Vorinstanz im Verfahren ED210062 vom 20. Dezember 2022 einer Prüfung unterzogen worden und es sei festgestellt worden, dass sie nicht überzeugend bzw. nicht nachvollziehbar seien (act. 6 E. III.2.2.).

- 4 - 4.1. Der Beschwerdeführer kritisiert einleitend die Erwägungen der Vorinstanz zu ihrer Zuständigkeit und stellt sich auf den Standpunkt, es könne keine Zuständigkeit des Gerichts begründet werden in einem Prozess gegen eine Familienstiftung in Form eines verbotenen Familienfideikommisses. Soweit verständlich spricht er der B._____ Stiftung die Rechtspersönlichkeit ab (act. 2 S. 3 unten ff. sowie act. 2 S. 9 ff.). In diesem Zusammenhang ist allerdings (nochmals) in Erinnerung zu rufen, dass es der Beschwerdeführer selbst war, der die Klage beim Friedensrichteramt mit der Stiftung auf der Beklagtenseite eingereicht hatte (vgl. act. 7/2/1; vgl. bereits OGer ZH RU230003 vom 6. März 2023 E. II.2.2.). Er verhält sich widersprüchlich, wenn er nun geltend macht, die

Stiftung, die er selbst eingeklagt hat, könne gar nicht eingeklagt werden. Dieses Verhalten mutet damit insoweit rechtsmissbräuchlich an. Zur Frage der Zuständigkeit und der Parteibzw. Prozessfähigkeit kann im Übrigen auf die Erwägungen im Urteil der Kammer vom

E. 6

März 2023 verwiesen werden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist nach wie vor davon auszugehen, dass die aktuell im Handelsregister eingetragene Stiftung identisch mit der früher eingetragenen Stiftung ist (OGer ZH RU230003 vom 6. März 2023 E. II.2.2.). Dass die fragliche juristische Person widerrechtliche Zwecke in Form eines Familienfideikommisses verfolge, bleibt eine unbelegte Konstruktion des Beschwerdeführers. Damit hat es sein Bewenden. 4.2. Der vorinstanzlichen Feststellung, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht neu und bereits abgeurteilt worden, hält der Beschwerdeführer entgegen, die Vorinstanz habe im ersten Gesuch nicht alle seine Vorbringen (konkret: Untergang des Kaufvertrags vom 12. Februar 2003 durch Verrechnung) geprüft, was im damaligen Rechtsmittelverfahren wegen Novenverbots nicht habe geheilt werden können, und er bringe neue Tatsachen über die aktuell eingetragene Stiftung als Familienfideikommiss vor (act. 2 S. 7 ff.). 4.2.1. Einleitend ist festzuhalten, dass die Verrechnungseinrede bereits Gegenstand der Beschwerdeverfahren bei der Kammer und beim Bundesgericht im Rahmen des ersten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege war (vgl. OGer RU230003 vom 6. März 2023 E. III.3.3.3. sowie BGer 5A_277/2023 vom 15. November 2023 E. 2.3.4.). Beide Beschwerdeinstanzen - 5 - verwarfen jedoch die Einrede. Unabhängig davon widerspricht sich der Beschwerdeführer – wie bereits bei der Frage der Rechtspersönlichkeit der Stiftung – auch im vorliegenden Zusammenhang: Einerseits macht er geltend, seine – zwangsläufig in diesem Zeitpunkt bereits vorgebrachten – Tatsachenbehauptungen seien damals von der Vorinstanz nicht gehört worden, andererseits habe dies im Rechtsmittelverfahren nicht mehr geheilt werden können, da er keine neuen – das heisst: bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgebrachten – Tatsachen vorbringen dürfe. Die Kammer kam im damaligen Entscheid allerdings zum Schluss, dass die Verrechnungseinrede erstmalig in ihrem Beschwerdeverfahren vorgebracht wurde (OGer RU230003 vom 6. März 2023 E. III.3.3.3). Weshalb der Beschwerdeführer die Einrede damals im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht hatte, blieb offen; dies kann jedoch im Rahmen eines erneuten (Revisions-)Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht ohne Weiteres nachgeholt werden (vgl. dahingehend korrekte rechtliche Erwägung der Vorinstanz in act. 6 E. II.). 4.2.2. Was die – angeblich – neuen Tatsachen über die aktuell eingetragene Stiftung als Familienfideikommiss betrifft (act. 2 S. 10 ff.), so kann auf die vorstehende Erwägung 4.1. verwiesen werden. Im Übrigen blieb auch hier offen, weshalb er seine neuen Behauptung nicht bereits im Rahmen des ersten Verfahrens um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorbringen konnte. 4.3. Schliesslich kann der Vorinstanz auch keine Rechtsverweigerung bezüglich des Antrags auf Sistierung vorgeworfen werden (act. 2 S. 3 unten), zumal sie mit ihrem Nichteintretensentscheid in der Sache selbst – zumindest implizit – auch über diesen Antrag entschieden hat. 4.4. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen. Der prozessuale Antrag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens ist damit gegenstandslos und abzuschreiben. 5. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und

- 6 - 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 500.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteienschädigung beantragt der Beschwerdeführer nicht und wäre ihm ohnehin infolge seines Unterliegens keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.